



# Amtsblatt

## des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 <a href="http://www.donau-ries.de">www.donau-ries.de</a> , E-Mail: <a href="mailto:info@lra-donau-ries.de">info@lra-donau-ries.de</a>	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 43

Erscheint nach Bedarf

22. Dezember 2021

---

**Nr. 1 Bekanntmachung des Berichtes über die Beteiligung des Landkreises Donau-Ries an Unternehmen in Privatrechtsform**

**Nr. 2 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2022;  
Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt**

---

**Nr. 3 Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN -;  
Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt**

---

**Nr. 4 Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)  
Allgemeinverfügung  
zur Anordnung von Beschränkungen für eine am 27.12.2021 in Nördlingen geplante, nicht angemeldete öffentliche Versammlung ohne Veranstalter/Versammlungsleiter in Gestalt eines „Lichterspazierganges“ gegen die Corona-Regelungen und/oder Coronaschutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien und verteilter Zettel**

---

## Nr. 1

### **Bekanntmachung des Berichtes über die Beteiligung des Landkreises Donau-Ries an Unternehmen in Privatrechtsform**

Der Bericht über Beteiligungen des Landkreises Donau-Ries an Unternehmen in Privatrechtsform gemäß Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO) für das Jahr 2020 wurde dem Kreistag in seiner Sitzung vom 20.12.2021 vorgelegt.

Der Beteiligungsbericht liegt im Landratsamt Donau-Ries, Pflugstraße 2, Haus C, Zimmer 184, in Donauwörth während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme bereit. Außerdem ist der Beteiligungsbericht auf der Internetseite des Landratsamtes ([www.donau-ries.de](http://www.donau-ries.de)) eingestellt.

Donauwörth, den 20.12.2021  
Landkreis Donau-Ries



Stefan Rößle  
Landrat

## Nr. 2

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2022; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2022 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 12 am 15. Dezember 2021, S. 162 amtlich bekannt gemacht.

Sie liegt samt ihren Anlagen in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg bei der Stadt Nürnberg, Direktorium Bürgerservice, Digitales und Recht, Plobenhofstraße 1-9, 90403 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

## Nr. 3

### **Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN -; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt**

Die von der 96. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg am 30. November 2021 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN - vom 01. Dezember 2021 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 12 am 15. Dezember 2021, S. 158 amtlich bekannt gemacht.

Sie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 43 vom 22.12.2021

## Nr. 4

### **Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)**

#### **Allgemeinverfügung**

#### **zur Anordnung von Beschränkungen für eine am 27.12.2021 in Nördlingen geplante, nicht angemeldete öffentliche Versammlung ohne Veranstalter/Versammlungsleiter in Gestalt eines „Lichterspazierganges“ gegen die Corona-Regelungen und/oder Corona-Schutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien und verteilter Zettel**

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt gemäß Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i. V. m. dem BayVersG und der 15. BayIfSMV folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

I. Die o. g. Versammlung wird nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 15. BayIfSMV wie folgt beschränkt:

1. Die Versammlung darf ausschließlich am Montag, 27.12.2021 zwischen 19:00 Uhr und 20:30 Uhr im Stadtbereich Nördlingen stattfinden.
2. Zwischen den Versammlungsteilnehmern ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
3. Die Versammlungsteilnehmer sind während der Versammlung durchgängig zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (FFP2-Maske) verpflichtet. Die Maske darf lediglich zu Identifikationszwecken sowie bei zwingenden Gründen (z. B. für Redebeiträge im Rahmen der Ausübung des Versammlungsrechts) abgenommen werden.

Von der Maskenpflicht befreit sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

II. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

#### Gründe:

##### I.

Aufgrund anonymer Aufrufe in einer öffentlichen Telegram-Chatgruppe fanden an den vergangenen Freitagen, 03.12.2021, 10.12.2021 und 17.12.2021 jeweils unangemeldete Versammlungen in Gestalt von „Schweigemärschen“ gegen die Corona-Regeln und Corona-Schutzimpfungen in Nördlingen statt. Die Teilnehmerzahl stieg von anfangs ca. 200 Teilnehmern am 03.12.2021 auf zuletzt ca. 800 am 17.12.2021 Teilnehmer an.

Während beim ersten „Marsch“ am 03.12.2021 ein Teil der Teilnehmer gegenüber den anwesenden Polizeibeamten noch ein äußerst unkooperatives Verhalten an den Tag legte, verlief der zweite Marsch am 10.12.2021 friedlich und störungsfrei. Allerdings wurde laut Polizei der für Versammlungen unter freiem Himmel zwischen den Teilnehmern geltende Mindestabstand von 1,5 m überwiegend nicht eingehalten. Im Rahmen der polizeilich-

Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 43 vom 22.12.2021

chen Ermittlungen konnte außerdem kein Veranstalter oder eine Person, die die Leitungsfunktion innehatte zweifelsfrei festgestellt werden. Aufgrund der Frequentierung der Versammlungsortlichkeit, der fehlenden Abstimmungsmöglichkeit mit den anonymen Initiatoren der Versammlungen schwer einschätzbaren Situation sowie der polizeilichen Feststellungen bei den beiden vorangegangenen Versammlungen, hielt es das Landratsamt Donau-Ries als Versammlungsbehörde nach Rücksprache mit der Polizei und dem Ordnungsamt der Stadt Nördlingen für erforderlich und auch verhältnismäßig, für die angekündigte dritte Versammlung am 17.12.2021 Anordnungen nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG zumindest gegenüber den Teilnehmern in Form einer durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries bekanntzumachenden Allgemeinverfügung zu treffen. Die Anordnungen umfassten die örtliche und zeitliche Begrenzung der Versammlung sowie die Anordnung der Abstands- und Maskenpflicht. Die entsprechende Allgemeinverfügung wurde am 16.12.2021 im Amtsblatt veröffentlicht und galt am 17.12.2021 als bekannt gegeben. Das Versammlungsgeschehen am 17.12.2021 zeigte, wie uneinschätzbar sich Versammlungen ohne Leitung entwickeln: Für die örtlich zuständige Polizei war der Verlauf insofern überraschend, als dass es im Stadtgebiet Nördlingen zwei Versammlungszüge gab. Im Großen und Ganzen stellte sich der Versammlungsverlauf als friedlich dar, es kam jedoch zu Straßenblockaden sowie Verstößen gegen die Anordnungen der Allgemeinverfügung (insbesondere gegen die angeordnete Maskenpflicht). Ein Veranstalter oder eine leitende Person konnte auch an diesem Tag nicht zweifelsfrei festgestellt werden.

Im Aufzug wurden kleine Zettel verteilt, über die mitgeteilt wurde, dass ein nächster Marsch (tituliert als „Lichterspaziergang“) am 27.12.2021 ab 19:00 Uhr geplant ist.

Aufgrund der obigen Ausführungen hält es das Landratsamt Donau-Ries als Versammlungsbehörde –nach Rücksprache mit der Polizei und dem Ordnungsamt der Stadt Nördlingen – auch für diese am 27.12.2021 geplante Versammlung für erforderlich und verhältnismäßig, entsprechende Anordnungen nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG in Form einer Allgemeinverfügung zu treffen.

## II.

1. Das Landratsamt Donau-Ries ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 24 Abs. 2 S. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes - BayVersG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).

2. Unter Einhaltung der Vorgaben des § 9 Abs. 1 der 15. BayIfSMV sind öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel auch in Zeiten der Corona-Pandemie grundsätzlich zulässig. Es muss dabei zwischen den Teilnehmern jedoch ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV). Die zuständigen Behörden haben, soweit dies erforderlich ist, durch entsprechende Beschränkungen nach Art. 15 BayVersG sicherzustellen, dass die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auch im Übrigen auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß beschränkt bleiben (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV). Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Die derzeitigen Infektionsgefahren durch die Corona-Pandemie können eine solche Gefahr darstellen, weshalb auch unter diesem Gesichtspunkt Maßnahmen von der zuständigen Behörde getroffen werden können (vgl. BayVGh, Beschluss v. 30.05.2020 – 10 CE 20.1291).

Hierzu werden die in Ziff. I.1. – I.3. genannten Beschränkungen nach pflichtgemäßem Ermessen unmittelbar gegenüber den Teilnehmern der o. g. Versammlung angeordnet. Da davon auszugehen ist, dass zu dem u. a. mittels Zettelbotschaften für kommenden Montag, 27.12.2021 aufgerufenen „Lichterspaziergang“ erneut keine Versammlungsanzeige erfolgen wird und weiterhin eine Kooperation und Abstimmung mit den bislang anonym agierenden Initiatoren mit der Versammlungsbehörde nicht möglich ist, sind dieser wichtige Eckpunkte über den Versammlungsablauf und das Ausmaß der Versammlung nicht bekannt. Der Einschätzung der Polizei und der Entwicklung der vorangegangenen Versammlungen zufolge ist jedoch mit einem weiteren Zuwachs an Teilnehmern auf bis zu 1000 Personen zu rechnen, die sich erneut im stark frequentierten Bereich der Nördlinger Innenstadt zu einem oder mehreren Lichterspaziergängen zusammenschließen könnten. Bei dem im Rahmen der vergangenen Freitage thematisierten Thema „Coronapandemie und die diskutierte Impfpflicht“, welches wohl auch Gegenstand der bevorstehenden Versammlung sein wird, handelt es sich um ein sehr sensibles Thema, welches hohes Konfliktpotential mit sich bringt. Das Entstehen einer spontanen Gegendemonstration und ein Ausschreiten der Lage ist deshalb nicht auszuschließen. Zudem wurden bei den vorangegangenen Versammlungen die infektionsschutzrechtlich erforderlichen Abstände nicht eingehalten und die im Rahmen der Allgemeinverfügung vom 16.12.2021 angeordnete Maskenpflicht teilweise nicht beachtet. Das Versammlungsgeschehen am 17.12.2021 zeigte außerdem, wie uneinschätzbar sich Versammlungen ohne Leitung entwickeln können: Für die örtlich zuständige Polizei, die die Versammlung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begleitete, war der Verlauf insofern überraschend, als dass es im Stadtgebiet Nördlingen

zwei Versammlungszüge gab. Die angeordneten Beschränkungen sind insgesamt geeignet, erforderlich und angemessen, um aus diesen Umständen resultierende Gefahren für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung zu begegnen. Eine konkrete Berücksichtigung der Interessen der Versammlung konnte mangels Kooperationsbereitschaft der Initiatoren dabei nur eingeschränkt erfolgen. Im Einzelnen werden die angeordneten Beschränkungen wie folgt begründet:

2.1 Die Anordnung in Ziff. I.1. der Allgemeinverfügung dient der zeitlichen und örtlichen Beschränkung einer möglichen Versammlung am 27.12.2021.

In Anbetracht dessen, wie sich die drei Freitagsversammlungen hinsichtlich deren Versammlungsteilnehmer entwickelt hat, ist im Rahmen der am kommenden Montag zu erwartenden Versammlung mit einem weiteren Anstieg der Teilnehmerzahl zu rechnen. Das erwartbare Versammlungsaufkommen in der Nördlinger Innenstadt macht aufgrund der nicht auszuschließenden erneut gesteigerten Teilnehmerzahl von möglicherweise bis zu 1000 Personen und des geschilderten Konfliktpotentials des Themas eine verstärkte Polizeipräsenz notwendig. Die zeitliche und örtliche Begrenzung ist deshalb erforderlich, um der ab Versammlungsbeginn zuständigen Polizeibehörde insbesondere die Möglichkeit zu geben, den Einsatz ausreichend zu planen. Dies ist nicht nur zum Schutze des Versammlungsablaufs und der Versammlungsteilnehmer erforderlich, sondern auch um Rettungseinsätze, und die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs in der Stadt zu gewährleisten.

Bezüglich der festgelegten Uhrzeit und des Ortes hat sich die Behörde dabei an den vergangenen Versammlungen vom 03.12.2021 und 10.12.2021 orientiert, welche noch ohne konkrete behördliche Vorgaben abgehalten wurden. Aus diesem Grund wurde der selbe Zeitraum in der Allgemeinverfügung vom 16.12.2021 für die Versammlung vom 17.12.2021 festgelegt – der zeitliche Verlauf wurde von den Beteiligten auch damals gut eingehalten. Zudem wurde der Versammlungsbeginn 27.12.2021, 19:00 Uhr auf den verteilten Zetteln beworben, weshalb davon ausgegangen wird, dass die Interessen der Veranstalter und Teilnehmer ausreichend gewahrt werden.

2.2 Die Anordnung zur Einhaltung des Mindestabstandes (Ziff. I.2.) ist aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich. Zwar muss nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV bereits unmittelbar kraft Gesetzes zwischen den Teilnehmern einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden. Eine ausdrückliche Bestätigung durch Anordnung in der vorliegenden Allgemeinverfügung ist jedoch zulässig und erforderlich, nachdem aufgrund der polizeilichen Feststellungen während der vorangegangenen Versammlungen mit Verstößen gegen das Abstandsgebot gerechnet werden muss, zumal unter Berücksichtigung der Entwicklung vergangener Versammlungen von einem weiteren Zulauf an Teilnehmern ausgegangen wird.

2.3 Die Anordnung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer FFP2 Maske (Ziff. I.3.) ist ebenfalls aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich. Aufgrund der erwarteten hohen Teilnehmerzahl, der Frequenziertheit des Versammlungsortes und der Erfahrung, dass die Mindestabstände im Rahmen der vergangenen Versammlungen überwiegend nicht eingehalten wurden, besteht die Gefahr, dass Mindestabstände auch im Rahmen der Versammlung am 27.12.2021 nicht eingehalten werden bzw. teilweise aufgrund der örtlichen Verhältnisse auch nicht eingehalten werden können. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der Versammlung um eine fortbewegende und nicht um eine stationäre Versammlung handelt, kommt es durch die Versammlungsdynamik möglicherweise auch zum unbewussten Unterschreiten des Mindestabstandes. Als zusätzliche Vorsichtsmaßnahme ist es deshalb erforderlich und angemessen, das Tragen einer (FFP2-)Maske für alle Versammlungsteilnehmer anzuordnen. Unter Berücksichtigung der Ausnahmetatbestände für bestimmte Personengruppen stellt die Anordnung einer Maskenpflicht das eindeutig mildere Mittel gegenüber einer ansonsten erforderlichen Beschränkung der Teilnehmerzahl der Versammlung oder einer weiteren Beschränkung des Versammlungsortes dar.

Die FFP2-Maske wurde hierbei analog § 2 Abs. 2 der 15. BayIfSMV als Maskenstandard herangezogen, wonach auch bei Veranstaltungen unter freiem Himmel eine solche Pflicht gilt. Die FFP2-Maske gilt im Vergleich zur einfachen medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske) als sicherere Maske im Hinblick auf das Abhalten von Aerosolen und schützt besser vor der Ansteckung mit dem Coronavirus. Die Versammlungsbehörde geht vorliegend diesbezüglich von einem besonderen Schutzbedürfnis der Versammlungsteilnehmer aus, nachdem das Versammlungsthema die Vermutung zulässt, dass es sich bei den Versammlungsteilnehmern zum großen Teil um nicht gegen den Coronavirus geimpfte Personen handelt. Bei diesen Personen besteht eine deutlich höhere Infektionsgefahr und auch die Gefahr eines schwereren Krankheitsverlaufes, dem durch das Tragen einer FFP2-Maske besser vorgebeugt werden kann.

Im Hinblick auf das trotz inzwischen rückläufiger Zahlen nach wie vor sehr hohe Infektionsniveau und die daraus resultierende weiterhin kritische Belastung des Gesundheitssystems, sowie die prognostizierte schnelle Ausbreitung der noch ansteckenderen Omikron-Variante, sind die Maßnahmen insgesamt auch unter Berück-

sichtigung des hohen Gutes der grundgesetzlich verankerten Versammlungsfreiheit unzweifelhaft verhältnismäßig.

3. Ziffer II. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.
4. Die Kostenfreiheit dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 26 BayVersG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht**, Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Stefan Rößle  
Landrat

#### Hinweise:

01. Von der in Ziff. I.2. der Allgemeinverfügung angeordneten Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstandes sind enge Familienangehörige und Angehörige eines gemeinsamen Hausstandes ausgenommen.
02. Auf die Einhaltung der Vorgaben des BayVersG und die weiteren Vorgaben aus der 15. BayIfSMV wird hingewiesen. Hier verweisen wir besonders auf die sich aus Art. 5 BayVersG ergebenden Teilnehmerpflichten, sowie auf das Verbot des Führens von Waffen (vgl. Art. 6 BayVersG).
03. Der Polizei als die ab Versammlungsbeginn zuständige Versammlungsbehörde, ist jederzeit Folge zu leisten (vgl. Art. 24 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 BayVersG). Mit Hinweis auf Art. 15 Abs. 3 bzw. Abs. 5 BayVersG bleibt die jederzeitige Beschränkung oder Auflösung der Versammlung bzw. der Ausschluss von teilnehmenden Personen, die die Ordnung erheblich stören, vorbehalten.
04. Die Bußgeld- und Strafvorschriften ergeben sich aus Art. 20, 21 BayVersG bzw. § 17 der 15. BayIfSMV.
05. Die Festsetzungen dieses Bescheides sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar, da nach Art. 25 BayVersG Klagen gegen Entscheidungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz keine aufschiebende Wirkung haben.

*Frohe Weihnachtsfeiertage  
und ein friedvolles Jahr 2022  
in Gesundheit, Glück und Zufriedenheit  
wünsche ich  
allen Bürgerinnen und Bürgern,  
Institutionen, Organisationen,  
Verbänden und Vereinen  
im Landkreis Donau-Ries*

Für die gute Zusammenarbeit und die vielseitige Unterstützung  
bedanke ich mich sehr herzlich.  
Ich bitte Sie, mir auch im nächsten Jahr zugunsten unserer Bevölkerung  
und unseres Landkreises zur Seite zu stehen.  
Donauwörth, im Dezember 2021



Stefan Rößle  
Landrat